

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 25/09 BH

L 7 AL 15/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 AL 420/03 (SG Hannover)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2009
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Juli 2009 - L 7 AL 15/07 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Der vom Landessozialgericht (LSG) festgestellte Sachverhalt und das hierauf anzuwendende Recht geben keinen Anlass zur Annahme, mit einer Beschwerde könnten Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Dabei ist zu beachten, dass die für die Entscheidung über die Höhe der dem Kläger ab Januar 2003 zustehenden Arbeitslosenhilfe (Alhi) einschlägigen Vorschriften bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I 2954) aufgehoben worden sind und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich ausnahmsweise noch klärungsbedürftige Fragen stellen könnten (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Gleiches gilt für den geltend gemachten Anspruch auf eine "Ausgleichszahlung" für die Zeit ab 1987; insoweit erschließt sich auch aus dem Vorbringen des Klägers in seinem zur Begründung des Prozesskostenhilfesuchs beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schreiben vom 8. September 2009 nicht, welche Rechtsgrundlage für einen derartigen Anspruch in Betracht kommen könnte. Sollte er in diesem Zusammenhang an einen Schmerzensgeldanspruch oder Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte denken, wären dafür die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ohnehin nicht zuständig (vgl § 51 Abs 1 SGG).
- 4 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung setzt einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des GmSOGB oder des BVerfG andererseits voraus (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 5 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auch das Vorbringen des Klägers in seinem beim BSG



eingereichten Schreiben vom 8. September 2009, in dem er geltend macht, seine Anträge seien teilweise "nicht aufgenommen" oder seine Klage sei "fehlerhaft umgedeutet" worden, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Denn den beigezogenen Akten ist zu entnehmen, dass mit der Klage zunächst ausschließlich die Bescheide angegriffen worden sind, die sich auf die Alhi-Höhe ab Januar 2003 beziehen, und dass der Kläger im weiteren Verfahren zusätzlich noch einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen geltend gemacht hat. Es gibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, andere Anträge des Klägers, der in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht "als Zuschauer" anwesend war, seien nicht aufgenommen worden. Auch die vom Kläger beanstandete Kürze der Verhandlungsdauer für dieses Verfahren und weitere Rechtsstreite (vgl. B 11 AL 26/09 BH, B 11 AL 27/09 BH und B 11 AL 28/09 BH) ergibt keinen Verfahrensmangel, zumal der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht anwesend und sein Klagebegehren teilweise identisch war.

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)